

Gesetz über die Nutzung und den Schutz des Grundwassers (Grundwassergesetz)

Änderung vom [Datum]

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 454 (Gesetz über die Nutzung und den Schutz des Grundwassers (Grundwassergesetz) vom 3. April 1967) (Stand 1. Januar 2015) wird wie folgt geändert:

§ 29 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu)

¹ Die Gemeinden:

- a. **(neu)** scheiden in ihren Zonenplänen Schutzzonen für die im öffentlichen Interesse liegenden Grundwasserfassungen (inkl. Quellen) und Grundwasseranreicherungsanlagen aus;
- b. **(neu)** überprüfen die Grundwasserschutzzonen periodisch und passen sie bei Bedarf den hydrogeologischen Verhältnissen an.

² Kommen die Gemeinden ihrer Aufgabe gemäss Abs. 1 nicht nach, kann der Kanton anstelle der Gemeinden zu deren Lasten die Grundwasserschutzzonen überprüfen, ausscheiden oder anpassen.

³ Der Kanton setzt die Grundwasserschutzzonen in der Form kantonaler Nutzungspläne fest.

§ 29a (neu)

Entschädigung

¹ Entschädigungen für Nutzungseinschränkungen infolge von ausgeschiedenen Grundwasserschutzzonen sind von den Inhaberinnen oder Inhabern der Grundwasserfassungen zu bezahlen, zu deren Schutz die Grundwasserschutzzonen festgesetzt wurden.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Teilrevision fest.¹⁾

Liestal,

Im Namen des Landrats

der Präsident:

die Landschreiberin: Heer Dietrich

1) Vom Regierungsrat am \$ auf den \$ in Kraft gesetzt.